



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/
Prehistoric Archaeology
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-42.pdf)

Geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archaeology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-67.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 33 Ziele des Studiums.....	4
§ 34 Struktur des Studiengangs	5
§ 36 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs.....	5
§ 37 Modul Masterarbeit	6
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelung	6

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/ Prehistoric Archaeology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professoren und Professorinnen der Fächer Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Archäologie der Römischen Provinzen, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie sowie der Juniorprofessor bzw. der Juniorprofessorin in der Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre.

³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/ Prehistoric Archaeology setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in-

oder ausländischen Abschluss in einem Studiengang aus dem Bereich der archäologischen Wissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archaeology ist ein auf dem Bachelorstudiengang Archäologische Wissenschaften/ Archaeology oder einem entsprechend qualifizierenden Studiengang aufbauender, konsekutiver Studiengang, der innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten qualifizierenden Abschluss führt.

(2) ¹Der Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archaeology führt zu vertieften, wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden, archäologischen Kompetenzen, mit Spezialisierung in der Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie. ²Ziel des Studiums ist dabei die Fähigkeit:

- Quellen der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie in ihren kulturwissenschaftlichen und historischen Kontext qualifiziert einzuordnen und selbständig zu interpretieren;
- theoretische und methodische Grundlagen der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie zu verstehen und selbständig anzuwenden;
- Prozesse und Zustände in den archäologischen Gesamtzusammenhang selbständig einzuordnen und die Bezüge zu anderen kultur- und naturwissenschaftlichen Bereichen zu erkennen;
- archäologische Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten;
- Ausgrabungs- und Prospektionstätigkeit selbständig und qualifiziert durchzuführen;
- Quellen der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie in ihrem denkmalpflegerischen Kontext vertieft zu verstehen;
- Sachverhalte und Zusammenhänge der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie für eine breite Öffentlichkeit angemessen in Schrift, Bild und museal darzustellen.

(3) Weiterhin soll der Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/ Prehistoric Archaeology:

- interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglichen;
- für eine Promotion in einer archäologischen Disziplin qualifizieren und

- die Persönlichkeitsentwicklung und das zivilgesellschaftliche Engagement fördern.

§ 34

Struktur des Studiengangs

(1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Ur- und Frühgeschichtlicher Archäologie sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen.

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Kombination eines Kernbereichs der Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie von 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte).

§ 35

Module und Modulprüfungen im Kernbereich Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

Der Kernbereich beinhaltet folgende Module, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 7 Semesterwochenstunden zugeordnet sind; das Modul Feldstudien und Exkursionen zur Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie beinhaltet zudem eine Große Exkursion von mindestens 6 Tagen Dauer und vier Tagesexkursionen:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Quellengattungen und Epochen der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	schriftliche Hausarbeit	11
Großräume und Regionen der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	schriftliche Hausarbeit	11
Praxis in der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	Referat oder schriftliche Hausarbeit	13
Feldstudien und Exkursionen zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	Referat	11
Fachspezifische Kolloquien	Referat	8
Ergänzungsmodul zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	schriftliche Prüfung (Klausur)	6

§ 36

Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs

- (1) Der Erweiterungsbereich beinhaltet Wahlpflichtmodule anderer Fächer:
- Wahlpflichtbereich 1: Zwei oder mehrere Module mit insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten in einer weiteren archäologischen Disziplin: Archäologie der Römischen Provinzen, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Informationsverarbeitung in der Geoarchäologie oder die von der Universität Erlangen-Nürnberg angebotenen Disziplinen, Christliche Archäologie oder Klassische Archäologie.

- b) Wahlpflichtbereich 2: Ein oder mehrere Module mit insgesamt mindestens 10 ECTS-Punkten in einer der folgenden Disziplinen: Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaft in der Baudenkmalpflege) oder Alte Geschichte oder Geographie.
- c) Wahlpflichtmodul 3: Ein Modul mit mindestens 5 ECTS-Punkten in einer der im Wahlpflichtmodul 1 nicht gewählten archäologischen Disziplinen oder in einem der Disziplinen Kulturinformatik, Kommunikationswissenschaft und Europäische Ethnologie.

(2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

§ 37

Modul Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lassen soll, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkten vergeben werden. ²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten von zwei Gutachtenden zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Kommen die beiden Gutachtenden in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archaeology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2008 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-136.pdf), geändert durch Satzung vom 10. September 2009 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-45.pdf), außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. ²Auf Antrag können diese Studierenden die Masterprüfung nach den Regelungen dieser Satzung ablegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011.

Bamberg, 30. September 2011

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. September 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2011.